

Bündnis 90/Die Grünen Kreisverband Duisburg

Satzung und Ordnungen

Inhalt

Satzung	1
§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet	1
§ 2 Mitgliedschaft	1
§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder	2
§ 4 GRÜNE JUGEND Duisburg	2
§ 5 Organe des Kreisverbandes	2
§ 6 Mitgliederversammlung	3
§ 7 Vorstand	3
§ 8 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Öffentlichkeit	4
§ 9 Mindestparität	4
§ 10 Datenschutz	4
§ 11 Rechnungsprüfung	5
§ 12 Satzungsänderung	5
§ 13 Auflösung	5
Geschäftsordnung	6
§ 1 Zusammentreten	6
§ 2 Tagesordnung	6
§ 3 Beschlussfähigkeit	6
§ 4 Redeliste	7
§ 5 Anträge	7
§ 6 Beschlussfassung	8
§ 7 Wahlen	8
§ 8 Protokoll	8
§ 9 Vorstand	9
Beitrags- und Kassenordnung (BKO)	10
I. Beitragsordnung (BO)	10
§ 1 Mitgliedsbeiträge	10
§ 2 Sonderbeiträge	10
II. Reisekostenordnung (RKO)	10
§ 1 Personenkreis	10
§ 2 Erstattungshöhe	10
§ 3 Antragsform	10
III. Kassenordnung	11
§ 1 Finanzwesen	11
§ 2 Rechnungsprüfung	11
IV. Schlussbestimmungen	11

Bündnis 90/Die Grünen Kreisverband Duisburg

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Duisburg sind Kreisverband der Bundespartei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und des Landesverbandes BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN NORDRHEIN-WESTFALEN. Die Kurzbezeichnung lautet GRÜNE Duisburg. Bündnis 90/Die Grünen und seine Untergliederungen sind Mitglied der Europäischen Grünen Partei. Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf die Stadt Duisburg. Er hat seinen Sitz in Duisburg.

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Duisburg kann werden, wer in Duisburg einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort hat, mindestens 16 Jahre alt ist, keiner anderen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland tätigen Partei angehört und die Grundsätze und Programme der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN anerkennt. Personen, die infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht nicht besitzen, können nicht Mitglied werden. Die deutsche Staatsangehörigkeit ist nicht Voraussetzung für die Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft oder Mitarbeit in (neo-)faschistischen Organisationen ist mit einer Mitgliedschaft im BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nicht vereinbar.

(2) Über die Aufnahme entscheidet auf Antrag der der Vorstand der jeweils untersten Ebene. Wird eine Aufnahme abgelehnt, hat der aufnehmende Vorstand dies schriftlich gegenüber der/dem BewerberIn zu begründen und der nächsten zuständigen Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann bei der zuständigen Mitgliederversammlung Einspruch eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit der gültigen Stimmen.

(3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch das zuständige Gremium. Sie endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.

(4) Ein Mitglied kann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnungen der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt, oder zur Wahl einer konkurrierenden Liste aufruft. Über den Ausschluss oder entsprechende Ordnungsmaßnahmen entscheidet das zuständige Schiedsgericht auf Antrag. Antragsberechtigt sind alle Organe des Kreisverbandes. Das Nähere regelt die Landesschiedsgerichtsordnung.

(5) Der Eintritt in eine andere im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland tätigen Partei oder WählerInnenvereinigung oder die Kandidatur auf einer konkurrierenden Liste wird als Austritt gewertet. Der Vorstand kann durch Beschluss diesen Umstand feststellen und das Mitglied aus der Mitgliederliste streichen.

(6) Zahlt ein Mitglied länger als drei Monate nach vereinbarter Fälligkeit keinen Beitrag, so gilt dies nach Ablauf eines Monats nach Zustellung der zweiten Mahnung als Austritt. Auf diese Folge muss in der zweiten Mahnung hingewiesen werden.

(7) Verlegt ein Mitglied seinen Wohnsitz außerhalb Duisburgs, so wird die Mitgliedschaft auf den für den neuen Wohnsitz zuständigen Gebietsverband übertragen. Einer erneuten Aufnahme als Mitglied bedarf es hierbei nicht. Auf Wunsch des Mitglieds bleibt die Mitgliedschaft in BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Duisburg bestehen. Dies gilt auch bei einem Ortswechsel ins Ausland, wenn am neuen Wohnsitz kein Kreisverband von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN existiert.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht:

1. An der politischen Willensbildung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der üblichen Weise, z.B. Aussprachen, Anträge, Abstimmungen und Wahlen, mitzuwirken.
2. An überörtlichen Delegiertenversammlungen als Gast teilzunehmen.
3. Im Rahmen der Gesetze und der Satzungen an der Aufstellung von KandidatInnen mitzuwirken, sobald es das wahlfähige Alter erreicht hat.
4. Sich selbst bei diesen Anlässen um eine Kandidatur zu bewerben.
5. Innerhalb von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das aktive und passive Wahlrecht auszuüben.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht:

1. Die politischen Grundsätze von Bündnis 90/Die Grünen zu vertreten.
2. Die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Parteiorgane anzuerkennen.
3. Seinen Beitrag pünktlich zu entrichten.

(3) Kommunale MandatsträgerInnen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Duisburg leisten neben ihren satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen Mandatsbeiträge an den Kreisverband bzw. an den zuständigen Ortsverband. Die Höhe der Mandatsbeiträge wird von der zuständigen Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 4 GRÜNE JUGEND Duisburg

(1) Die GRÜNE JUGEND Duisburg ist die politische Jugendorganisation von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Duisburg. Sie ist als Vereinigung der Partei ein Zusammenschluss mit der Zielsetzung, sich in ihrem Wirkungskreis für den Grundkonsens der Partei einzusetzen sowie die besonderen Interessen der GRÜNEN JUGEND in den Organen der Partei zu vertreten, um an der politischen Willensbildung mitzuwirken.

(2) Die GRÜNE JUGEND Duisburg organisiert ihre Arbeit autonom. Sie hat Programm-, Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie. Satzung und Programm der GRÜNEN JUGEND Duisburg dürfen dem Grundkonsens der Partei nicht widersprechen.

(3) Die GRÜNE JUGEND Duisburg hat das Recht, Anträge an alle Organe des Kreisverbandes zu stellen.

§ 5 Organe des Kreisverbandes

Organe des Kreisverbandes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Die Delegierten des Kreisverbandes sind grundsätzlich an Beschlüsse der Organe gebunden.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können nur durch eine Mitgliederversammlung oder durch eine Urabstimmung geändert werden.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt den Haushalt, die Satzung und die ihr nachfolgenden Ordnungen, sowie politische Resolutionen und Wahlprogramme. Sie wählt den Vorstand, mindestens zwei RechnungsprüferInnen, die Delegierten und die KandidatInnen für die Teilnahme an Wahlen in geheimer Wahl. Anlässlich einer Neueinstellung eines Geschäftsführers/einer Geschäftsführerin kann sie ein Anhörungsrecht wahrnehmen.

(3) Vorstand, Delegierte und RechnungsprüferInnen werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt, soweit dem keine übergeordneten Bestimmungen entgegenstehen. Die Amtszeit endet auch im Falle von Nachwahlen mit der Neuwahl.

(4) Die Mitgliederversammlung nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen. Dessen finanzieller Teil ist durch die RechnungsprüferInnen zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung vor der Beschlussfassung in schriftlicher Form vorzulegen und soll eine Empfehlung auf Entlastung bzw. Nichtentlastung des Vorstandes beinhalten. Danach entscheidet die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstands.

(5) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Sie soll im ersten Quartal tagen. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 10 Tagen einberufen. Weitere Mitgliederversammlungen sollen ein Mal im Quartal stattfinden.

(6) Eine Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn dies mindestens 20 Mitglieder oder ein Organ unter Angabe der zur Beratung stehenden Gegenstände verlangen. Das Ersuchen ist schriftlich zu stellen.

(7) Sollte es eine außergewöhnliche Situation erfordern, so kann eine Mitgliederversammlung mit verkürzter Einladungsfrist einberufen werden. Diese Dringlichkeit muss von der Mitgliederversammlung zu Beginn der Sitzung durch Beschluss festgestellt werden. In der Tagesordnung dürfen inhaltlich nur die die Dringlichkeit hervorrufenden Tagesordnungspunkte enthalten sein. Bei Mitgliederversammlungen mit verkürzter Einladungsfrist dürfen nur die in der Einladung genannten Tagesordnungspunkte behandelt werden; die Aufnahme weiterer Verhandlungsgegenstände ist damit in diesem Fall ausgeschlossen.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus zwei gleichberechtigten SprecherInnen, darunter mindestens eine Frau, der/dem KassiererIn und fünf weiteren Vorstandsmitgliedern. SprecherInnen und KassiererIn vertreten den Kreisverband im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB (Geschäftsführender Vorstand).

(2) Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die in einem finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zum Kreisverband oder der Ratsfraktion stehen, können kein Vorstandsamt bekleiden. Außerdem dürfen nicht mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder MandatsträgerInnen auf Europa-, Bundes- oder Landesebene oder im Rat der Stadt oder der Bezirksvertretung sein.

(3) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln und der Vorstand insgesamt von der Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit abwählbar. Das Ersuchen kann nicht Gegenstand einer Dringlichkeitsentscheidung sein und ist schriftlich zu stellen und in der Einladung zur Mitgliederversammlung aufzuführen.

(4) Nachwahlen zum Vorstand sind durchzuführen, wenn die Mindestzahl von drei Mitgliedern unterschritten wird.

(5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Kreisverbandes nach Gesetz und Satzung sowie den Beschlüssen der ihm übergeordneten Organe.

§ 8 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Öffentlichkeit

(1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 10% der Mitglieder anwesend sind. Es ist eine Anwesenheitsliste zu führen. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern keine andere Beschlussfassung vorgeschrieben ist.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% seiner Mitglieder anwesend sind.

(3) Alle Organe des Kreisverbandes tagen in der Regel öffentlich. Durch Beschluss mit einfacher Mehrheit kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Sie tagen jedoch in jedem Fall parteiöffentlich. Angelegenheiten, die Daten- oder Vertrauensschutz erfordern, sind nicht-öffentlich, auch nicht parteiöffentlich zu behandeln.

(4) Beschlüsse der Organe und Wahlergebnisse sind durch Protokolle zu beurkunden. Das Protokoll bedarf der Genehmigung durch das entsprechende Organ.

§ 9 Mindestparität

(1) Alle auf Kreisverbandsebene zu wählenden Delegierten, Gremien und Organe sind mindestens zur Hälfte mit Frauen durch Wahl zu besetzen.

(2) Sollte keine Frau für einen Frauen zustehenden Platz kandidieren bzw. gewählt werden, so entscheidet die Versammlung über das weitere Verfahren.

(3) Die Entscheidung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden weiblichen Mitglieder. (Frauenvotum)

§ 10 Datenschutz

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN führen eine Mitgliederdatei auf EDV-Grundlage. Die Mitglieder haben das Recht auf Schutz ihrer Daten. Personenbezogene Mitgliederdaten dürfen nur vom Vorstand und von mit der Datenpflege Beauftragten und nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Veröffentlichung personenbezogener Daten bedürfen der Zustimmung des jeweiligen Mitglieds, sofern keine gesetzliche Grundlage existiert. Der Missbrauch von Daten ist parteischädigendes Verhalten im Sinne des Parteiengesetzes.

§ 11 Rechnungsprüfung

(1) RechnungsprüferIn kann nicht sein, wer im zu prüfenden Zeitraum ein Vorstandsamt im Kreisverband bekleidet hat, oder an der Erstellung des Rechenschaftsberichtes beteiligt war. RechnungsprüferInnen, die für zwei aufeinander folgende Amtsperioden in dieses Amt gewählt waren, dürfen anschließend für eine vollständige Amtsperiode nicht als RechnungsprüferInnen gewählt werden.

(2) Eine Rechnungsprüfung hat im Vorfeld der Entlastung des Vorstandes zu erfolgen. Die RechnungsprüferInnen sind auch unangemeldet jederzeit berechtigt zu prüfen, insbesondere auf Einhaltung gesetzlicher und satzungsmäßiger Bestimmungen. Die RechnungsprüferInnen entscheiden über Umfang und zu prüfende Sachverhalte. RechnungsprüferInnen sind berechtigt, die Rechenschaftsberichte von Untergliederungen oder Teilorganisationen zu prüfen.

(3) Ergeben sich aus der Prüfung Fragen oder Unstimmigkeiten, so hat der Vorstand in angemessener Frist die erforderliche Aufklärung beizubringen.

(4) Das Ergebnis der Rechnungsprüfung ist der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form mitzuteilen und dem Rechenschaftsbericht beizulegen.

§ 12 Satzungsänderung

(1) Über die Änderung dieser Satzung entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Die zu ändernden Passagen sind in der Einladung zur Mitgliederversammlung aufzuführen. Satzungsänderungen können nicht Gegenstand einer Dringlichkeitsentscheidung sein.

(2) Die Änderung der nachfolgenden Ordnungen (z.B. Finanzordnung, Geschäftsordnung) bedarf der Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung. Die zu ändernden Passagen sind in der Einladung zur Mitgliederversammlung aufzuführen, sie können nicht Gegenstand einer Dringlichkeitsentscheidung sein.

(3) Die Änderungen treten mit ihrer ordnungsgemäßen Verabschiedung in Kraft.

§ 13 Auflösung

(1) Über die Auflösung des Kreisverbandes entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Dieser Beschlussvorschlag kann nicht Gegenstand einer Dringlichkeitsentscheidung sein, sondern ist nur bei eingehaltener Einladungsfrist möglich. Der Beschluss der Mitgliederversammlung über die Auflösung bedarf der Bestätigung durch die Mehrheit der abgegebenen Stimmen in einer Urabstimmung aller Mitglieder des Kreisverbandes.

(2) Das Vermögen des Kreisverbandes fällt bei Auflösung an den räumlich zuständigen Landesverband Nordrhein-Westfalen, der das Vermögen treuhänderisch verwaltet.

Verabschiedet auf der Mitgliederversammlung am 17.12.2009

Geschäftsordnung

§ 1 Zusammentreten

(1) Die Mitgliederversammlung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Duisburg tritt zusammen, sooft es die Situation erfordert. Sie wird vom Kreisvorstand mit einer Frist von 10 Tagen und einem Vorschlag zur Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Zustellung der Einladung und der Tagungsunterlagen kann auch per Fax oder per Email erfolgen, sofern das einzelne Mitglied dem zugestimmt hat. Ansonsten muss die Einladung auf dem Postwege zugestellt werden.

(2) Für jede Sitzung ist eine Anwesenheitsliste auszulegen, in die sich die Mitglieder einzutragen haben. Eventuell auszugebende Stimmzettel werden mit der Eintragung ausgehändigt.

(3) Die Leitung der Versammlung obliegt dem Kreisvorstand. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung eine andere Versammlungsleitung beschließen. Das Hausrecht wird von der Versammlungsleitung ausgeübt.

(5) Die Mitgliederversammlung kann inhaltliche Arbeitskreise einrichten.

§ 2 Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung wird vom Kreisvorstand unter Berücksichtigung der zur Beratung anstehenden Gegenstände und eventueller Anträge erstellt.

(2) Die Tagesordnung soll mindestens die Tagesordnungspunkte (TOP) enthalten:

1. Formalia (darunter fallen etwa Begrüßung, Eröffnung der Sitzung und Feststellen der Beschlussfähigkeit, Bestimmung einer/s ProtokollantIn, Verabschiedung des Protokolls der letzten Sitzung, Verabschiedung der Tagesordnung, dieser TOP kann in mehrere einzelne TOP aufgeteilt werden).
2. Bericht des Kreisvorstandes, der Fraktion und der Delegierten
3. Verschiedenes/Termine

Dabei darf bei dem Punkt Verschiedenes/Termine kein Beschluss gefasst werden, vielmehr dient er lediglich zum Informationsaustausch.

(3) Die vorgeschlagene Tagesordnung kann beim TOP "Verabschiedung der Tagesordnung" durch Beschluss der Versammlung verändert werden: Die Versammlung kann auf Antrag eines Mitgliedes neue Tagesordnungspunkte aufnehmen, die Reihenfolge ändern, verwandte Punkte miteinander verbinden oder Punkte von der Tagesordnung absetzen.

§ 3 Beschlussfähigkeit

(1) Die Beschlussfähigkeit richtet sich nach den Bestimmungen der Satzung. Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn der Sitzung festgestellt. Ist die Versammlung beschlussfähig, so kann die Beschlussunfähigkeit nur noch mit einer Abstimmung festgestellt werden. Dazu bedarf es des Antrages eines Mitglieds.

(2) Wird zu Beginn der Versammlung die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so schließt die Versammlungsleitung die Sitzung. Daraufhin ist unverzüglich zu einer neuen Sitzung einzuladen.

(3) Wird die Beschlussunfähigkeit nach Eintritt in die Tagesordnung festgestellt, so sind die nicht behandelten Punkte der nächsten Mitgliederversammlung erneut vorzulegen.

§ 4 Redeliste

(1) Es wird eine quotierte Redeliste geführt, bei der, unter Berücksichtigung der Reihenfolge der Wortmeldungen, abwechselnd einer Frau und einem Mann das Wort zu erteilen ist. Anwesenden Gästen kann das Rederecht eingeräumt werden.

(2) Ist zu einem Beratungsgegenstand ein Antrag gestellt, so erteilt die Versammlungsleitung zuerst der/dem AntragstellerIn das Wort. Während einer Abstimmung kann das Wort nicht erteilt werden.

§ 5 Anträge

(1) Zur Sache antragsberechtigt ist jedes Mitglied und die Organe von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Duisburg. Anträge sollen begründet werden und so gefasst sein, dass mit "dafür (ja)" oder "dagegen (nein)" abgestimmt werden kann.

(2) Antragsberechtigt zur Geschäftsordnung ist jedes Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Duisburg. Anträge zur Geschäftsordnung sind gesondert und vor der weiteren Beratung der Sache zu behandeln.

1. Anträge zur Geschäftsordnung umfassen insbesondere:
 - a) Übergang zur Tagesordnung
 - b) Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung
 - c) Schluss der Debatte oder der Redeliste
 - d) Vorschlag zum Abstimmungsverfahren, insbesondere die Teilung der zur Abstimmung stehenden Frage
 - e) Antrag auf Rückholung eines Tagesordnungspunktes
 - f) Verweisung an ein anderes Organ des KV
 - g) Vertagung eines Tagesordnungspunktes
 - h) Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung
 - i) Änderung der Redezeit
 - j) Verlängerung der Sitzungszeit
 - k) geheime oder namentliche Abstimmung
2. Ein Antrag zur Geschäftsordnung soll kurz begründet werden. Abgestimmt wird, wenn ein Mitglied für und ein Mitglied gegen den Antrag gesprochen hat. Spricht kein Mitglied gegen den Antrag, so ist er angenommen. Anträge zur Geschäftsordnung dürfen nicht während der laufenden Abstimmung gestellt werden.
3. Einem Antrag auf geheime oder namentliche Abstimmung muss ohne Gegenrede stattgegeben werden. Dabei geht die geheime der namentlichen Abstimmung vor.

§ 6 Beschlussfassung

(1) Nach Schluss der Beratung eröffnet die Versammlungsleitung die Abstimmung, indem die zur Abstimmung stehende Frage gestellt wird. Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handaufheben. Liegen zur gleichen Sache mehrere Anträge vor, so wird zunächst über den weitestgehenden abgestimmt. Die Versammlungsleitung entscheidet darüber, welcher Antrag der weitestgehende ist. Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so können diese aber auch einander gegenübergestellt werden (Alternativabstimmung). Angenommen ist hierbei der Antrag, der die meisten Ja-Stimmen auf sich vereinigt.

(2) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Das Ergebnis einer Abstimmung stellt die Versammlungsleitung fest und verkündet es. Bei Beschlüssen, die einer qualifizierten Mehrheit bedürfen, stellt die Versammlungsleitung diese ausdrücklich fest.

(3) Eine einfache Mehrheit liegt vor, wenn mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen abgegeben wurden. Eine absolute Mehrheit liegt vor, wenn mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen und Enthaltungen abgegeben wurden. Eine Zweidrittelmehrheit liegt vor, wenn zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen mit Ja votieren.

§ 7 Wahlen

(1) Alle Personenwahlen werden in geheimer Wahl durchgeführt.

(2) Ein/e KandidatIn ist gewählt, wenn sie/er mehr als 50 % der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann (absolute Mehrheit). Ist dieses Quorum bei Feststellung des Wahlergebnisses nicht erreicht, so wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Zu diesem Wahlgang sind die KandidatInnen zugelassen, die im ersten Wahlgang mindestens 10% der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen konnten. Erreicht auch hier kein/e KandidatIn die absolute Mehrheit, so wird ein dritter Wahlgang durchgeführt, zu dem zugelassen ist wer im zweiten Wahlgang mindestens 20% der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen konnten.. Erreicht auch hier kein/e KandidatIn die absolute Mehrheit, so entscheidet die Mitgliederversammlung, ob das Wahlverfahren für die nicht besetzte Position neu eröffnet, oder die Wahl auf die nächste Mitgliederversammlung vertagt wird.

(3) Dies gilt auch für Wahlverfahren, in denen mehrere Plätze auf einem Stimmzettel gewählt werden (Blockwahlverfahren). Beim Blockwahlverfahren muss sichergestellt sein, dass die Mitglieder bei jeder Kandidatin bzw. jedem Kandidaten jeweils mit „ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ abstimmen können. Stimmabgabe wie „alle ja“ oder „alle nein“ oder „alle Enthaltung“ sind zulässig.

(4) Gültig sind alle abgegebenen Stimmen, die zweifelsfrei den Willen des Mitglieds erkennen lassen.

§ 8 Protokoll

(1) Über jede Sitzung ist ein Protokoll von einer/m zu Beginn der Sitzung zu wählenden ProtokollantIn anzufertigen. Dieses Protokoll muss enthalten:

- a) Tagungsort, Tagesordnung, Beginn und Ende der Sitzung,
- b) die gestellten Anträge im Wortlaut und deren Abstimmungsergebnisse,
- c) bei Wahlen die Wahlvorschläge bzw. Kandidaturen und die Stimmergebnisse.

Die die Anwesenheitsliste, sowie bei namentlicher Abstimmung das Abstimmungsverhalten der einzelnen Mitglieder werden zusammen mit dem Protokoll abgelegt und können mitgliederöffentlich eingesehen werden.

(2) Das Protokoll wird den Mitgliedern in der Regel mit der Tagesordnung der folgenden Sitzung zugesandt und auf dieser Sitzung mit eventuellen Änderungen verabschiedet.

§ 9 Vorstand

(1) Der Kreisvorstand ist für die politische Zielsetzung und inhaltliche Ausgestaltung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung verantwortlich. Der Kreisvorstand veranstaltet inhaltliche Versammlungen. Diese werden in der Regel in Verbindung mit Mitgliederversammlungen durchgeführt.

(2) Darüber hinaus hat jedes Parteimitglied das Recht, Seminare und Veranstaltungen zu besuchen, die der politischen Weiterbildung dienen. Über die Übernahme der notwendigen Kosten entscheidet der Kreisvorstand auf Antrag.

(3) Vorstandssitzungen bedürfen keiner formellen Einladung, wenn diese regelmäßig stattfinden und Turnus und Sitzungsort den Mitgliedern bekannt ist.

(4) Der Kreisvorstand bestimmt aus seiner Mitte eine/n Beauftragte/n für Mitgliederwerbung, Mitgliederbetreuung und Kontaktpflege zu Nichtmitgliedern.

(5) Der Kreisvorstand informiert die Mitglieder über aktuelle Entwicklungen.(6) Zur Erledigung der Geschäfte unterhält der Kreisverband nach Möglichkeit eine Geschäftsstelle.

Verabschiedet auf der Mitgliederversammlung am 17.12.2009

Beitrags- und Kassenordnung (BKO)

I. Beitragsordnung (BO)

§ 1 Mitgliedsbeiträge

(1) Wer Mitglied bei BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN ist, entrichtet einen monatlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von mindestens einem Prozent des monatlichen Nettoeinkommens. Der Mindestbeitrag beträgt 11,25 €

(2) StudentInnen, SozialhilfeempfängerInnen und Menschen mit geringem Einkommen kann auf Antrag der monatliche Beitrag auf 5,62 € reduziert werden. Der Antrag ist jährlich erneut zu stellen. Über Anträge entscheidet der Kreisvorstand.

(3) SchülerInnen an Allgemeinbildenden Schulen zahlen mindestens 2,56 € im Monat.

(4) Der Kreisvorstand bzw. ist berechtigt, auf Antrag für Personen mit besonderen finanziellen Härten, Ausnahmen zu bewilligen (Sozialklausel).

§ 2 Sonderbeiträge

(1) Kommunale MandatsträgerInnen sollten den überwiegenden Teil aus Ihrer Mandatstätigkeit resultierenden Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgeldern an BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN spenden. Die genaue Höhe der Sonderbeiträge wird von der jeweiligen Mitgliederversammlung festgelegt. Über individuelle Ausnahmen (Härtefälle) entscheidet der Kreisvorstand auf Antrag.

II. Reisekostenordnung (RKO)

§ 1 Personenkreis

(1) Mitgliedern von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN Kreisverband Duisburg, denen im Rahmen ihrer Amtsausübung (Kreisvorstand / Delegierte) Reisekosten entstehen, werden diese auf Antrag erstattet.

(2) Erstattungsanträge, die unter Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, bedürfen der vorherigen Zustimmung des geschäftsführenden Kreisvorstandes.

§ 2 Erstattungshöhe

(1) Erstattet werden Fahrt-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten in der jeweils gültigen Höhe der Einkommenssteuerrichtlinien.

§ 3 Antragsform

(1) Für den Antrag auf Erstattung von Fahrt-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten soll der einheitliche Vordruck des Landesverbandes verwendet werden, auf dem die jeweiligen Erstattungssätze vermerkt sind.

III. Kassenordnung

§ 1 Finanzwesen

(1) Die Kassen- und Bankgeschäfte des Kreisverbandes Duisburg werden durch die/den KreiskassiererIn unter der Beteiligung der/des GeschäftsführerIn getätigt. Zahlungsanweisungen werden von diesen gezeichnet. Über eine Zeichnungsberechtigung im Verhinderungsfalle entscheidet der geschäftsführende Kreisvorstand.

(2) Das Kassenwesen unterliegt den Grundsätzen der "Doppelten Buchführung". Kassenanordnungen (Einnahmen und Ausgaben) bedürfen der sachlich und rechnerischen Kontrolle durch die/den KreiskassiererIn.

(3) Haushaltsführung und Buchführung obliegen der/dem KreiskassiererIn. Sie/er hat vierteljährlich dem Kreisvorstand eine Übersicht über die aktuelle Finanzsituation zu geben.

(4) Die/der KreiskassiererIn entwirft den Haushaltsplan (HHP) und die mittelfristige Finanzplanung (MifriFi) und legt beide dem Kreisvorstand zur Beschlussfassung vor. Über die Annahme des Haushaltsplanes entscheidet die Mitgliederversammlung. Die mittelfristige Finanzplanung bedarf der Kenntnisnahme durch die Jahreshauptversammlung.

(5) Die/der KreiskassiererIn ist in Finanzfragen allen Organen des Kreisverbandes Duisburg jederzeit auskunftspflichtig.

§ 2 Rechnungsprüfung

Die RechnungsprüferInnen sind auch unangemeldet jederzeit berechtigt, die Kassenführung, die Belegführung und die Haushaltsführung zu überprüfen. Sie können gegebenenfalls eine Mitgliederversammlung einberufen. Eine Überprüfung hat im Vorfeld der Entlastung des Kreisvorstandes zu erfolgen. Die RechnungsprüferInnen entscheiden über Umfang und zu prüfende Sachverhalte.

IV. Schlussbestimmungen

Bestandteil dieser Beitrags- und Kassenordnung sind: I. Beitragsordnung (BO) II. Reisekostenordnung (RKO) III. Kassenordnung IV. Schlussbestimmungen Diese Satzung tritt am Tage nach dem Datum ihrer Beschlussfassung (06.05.2004) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.02.2001 außer Kraft.